



VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Kirchschatlag in der Buckligen Welt

Gemäß § 43 Abs. 1, lit. b, Zi. 1, der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Gemeindestraße in Ungerbach Richtung Sechterleiten beim Ortsende auf Höhe des Grundstückes 618/21 bis zum Ende des landwirtschaftlichen Gebäudes Ungerbach 33 auf Grundstück 612/1, beide KG Ungerbach, nachstehendes verordnet:

Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 50 km/h

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Inschrift „50“ für die in den beschränkten Bereich einfahren Fahrzeuglenker an nachstehenden Standorten kundzumachen:

- für die Fahrtrichtung nach Nordosten (Richtung Sechterleiten) am südlichen Fahrbahnrand auf Höhe des Grundstückes 618/21, KG Ungerbach, nach der Ortstafel Ungerbach „Ende“ sowie
- für die Fahrtrichtung nach Südwesten (Richtung Ungerbach) am nördlichen Fahrbahnrand gegenüber des landwirtschaftlichen Gebäudes Ungerbach 33 auf Grundstück 620, KG Ungerbach,

und sichtbar jeweils für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich, aufzustellen.



- 2 -

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch das Verkehrszeichen gem. §52 Ziffer 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „50“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Anbringen der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht mit dem zugrundeliegenden Gutachten an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung
2. den zuständigen Straßenerhalter (Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben.
3. die Polizeiinspektion Kirchschlag, Günser Straße 1, 2860 Kirchschlag i.d.B.W.
4. die Wirtschaftskammer für NÖ, Bezirksstelle Wiener Neustadt, Hauptplatz 15, 2700 Wiener Neustadt
5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle Wiener Neustadt, Babenbergerring 9b, 2700 Wiener Neustadt
6. die Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt, Wiener Straße 95, 2700 Wiener Neustadt



Der Bürgermeister:

Josef Freiler

angeschlagen am: 04.08.2022

abgenommen am: 19. Aug. 2022



Grabner

STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG in der Buckligen Welt

Hauptplatz 1, 2860 Kirchschlag i. d. B. W. | T: 02646/2213, F: 02646/2213-20, E: info@kirchschlag.at | www.kirchschlag.at

Bankverbindungen: Sparkasse Baden AT76 2020 5083 0000 0042, RAIKA Kirchschlag AT02 3237 4000 0000 0505 | DVR-Nr: 93408, UID-Nr: ATU16234901